

## Checkliste Markenrecht

### 1) Was kann Marke sein:

- Ganzer Slogan
- Einzelnes Wort
- Kurze Buchstaben- oder Zahlenfolge (beispielsweise UBS oder 501)
- Tonfolge (Melodie)
- Bilder (Bildmarken), mit oder ohne Text
- Einzelne Farben (wie z.B. lila für eine Schokoladenmarke)
- Dreidimensionales (wie der Mercedesstern)

Für Marken Tabu:

- Beschreibungen (z.B. die Marke «der beste Computer»)
- Flaggen
- Zeichen des allgemeinen Gebrauchs wie Grundformen und -farben.

### 2) Abklärungen vor der Registrierung

Prüfen Sie, ob Ihre Idee nicht schon von anderen verwendet wird:

- In der Schweiz registrierte Marken via Datenbank des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum: [www.swissreg.ch](http://www.swissreg.ch)
- Firmenrechte beim Firmenindex des Handelsregisters: [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)
- Bei Suchmaschinen, z.B. [www.google.ch](http://www.google.ch) und [www.google.com](http://www.google.com)

Achtung: Erste Abklärungen können Sie selbst vornehmen. Beachten Sie aber: Markenrecht wird bereits bei Ähnlichkeit verletzt. Es lohnt sich also, nachdem erste eigene Abklärungen keine offensichtlichen Verletzungen zu Tage brachten, einen Spezialisten beizuziehen.

### 3) Registrierung

- In der Schweiz beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) [www.ige.ch](http://www.ige.ch)
- Erneuerungen nach 10 Jahren nicht vergessen
- Bei Registrierungen im Ausland allfällige Staatsverträge konsultieren

Vorsicht: Wesentliche Änderungen erfordern eine neue Registrierung.

### 4) Monitoring

- Überprüfen Sie wie unter Punkt 2 beschrieben regelmässig, ob Sie nicht in Ihrem Markenrecht verletzt werden.
- Sie können diese Aufgabe auch einem Markenanwalt übergeben, für ihn ist das schnell erledigte Routine.

Achtung: Wenn Sie im Markenrecht verletzt werden oder selbst von jemandem abgemahnt werden: Ziehen Sie auf jeden Fall sofort einen Anwalt bei um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.